Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Erbhuldt gar nit für new vnd ein variation geachtet
werden, sonder für ein gedoppelte versach der eingege,,
nen güeteren retention gehalten werden.

Es haben der Itzigen Kay. Mayt. fur tapfferlichste Räthe
vnd verordnete Commissarij auff jungst newer freundtlichen
Tractat zu Prag, auch endtlich darfur gehalten, daß in die,,
sen sachen fruchtbarliche nichts tractiert werden möge, es
sei dan d(er) streit der Landtsfürsterei, vnd deren anhengigen
Erbhuldigung zuuor richtig, haben auch dahin zuuorderst
gehandelt, Aber weil auff Branuer halsstarrigkeit alle
handlung sich zerschlagen, So wir der beclagten Fürst. Ime
das Jenig per mandata sine clausula nit entziehen, od(er) sich
dauon entsetzen lassen, dessen S. F. G. zuuor in
langwerigen Inhaben quasi poss: ebung vnd ein irrer,,
rumpirten gebrauch ist, auch damit vrtheil vnd recht
keines wegs mugt ab gesprochen werden

Es ist auch bisheer im Fürstenthumb Bayrn Iebrauch
vnd herkhomen gewesen vnd noch, das einig Landtsäss
dessen vatter die Erbhuldigung gelaist, anwaldt gar,,
dig Fürsten vnd herrn od(er) Ihr F. G. vorelter
mit pflichten od(er) huldigung zugethan zu sein wie,,